

OLG Stuttgart bestätigt Ordnungsgemäßheit einer Bescheinigung eines Umweltgutachters gemäß § 23 EEG 2009

Wie bekannt ist, verweigern die Netzbetreiber in Baden-Württemberg seit Mitte 2018 in vielen Fällen die Zahlung der erhöhten Einspeisevergütung gemäß § 23 EEG 2009, die auf einer Bescheinigung eines Umweltgutachters beruhen, der eine wesentliche ökologische Verbesserung an der Anlage bestätigt hat.

Zwischenzeitlich gibt es hierzu eine erhebliche Zahl von gerichtlich anhängigen Rechtsstreitigkeiten.

Nunmehr liegt eine erste Entscheidung eines Berufungsgerichts vor. Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 05.02.2021 bestätigt, dass die Bescheinigung des Umweltgutachters, der eine wesentliche ökologische Verbesserung durch die erstmalige Einrichtung einer gesicherten Mindestwasserabgabe bestätigt hat, den gesetzlichen Vorgaben entsprochen hat.

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Stuttgart, welches die Auffassung vertreten hatte, dass die Bescheinigung des Umweltgutachters nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, aufgehoben und dem Anlagenbetreiber Recht gegeben.

Das Landgericht Stuttgart hatte in seiner Entscheidung inhaltliche Anforderungen an die Darlegungs- und Nachweislast der erforderlichen Bescheinigung des Umweltgutachters im Sinne von § 23 EEG 2009 gestellt, die weitestgehend einem vollumfänglichen Sachverständigengutachten gleichgekommen wären.

Das Gericht hatte sich dabei zumindest teilweise auf einige ältere Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte berufen.

Dieser Rechtsauffassung hat das OLG Stuttgart nunmehr eine deutliche Absage erteilt und dabei auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es auch die Auffassung der früheren Entscheidungen anderer Oberlandesgerichte zu den inhaltlichen Anforderungen der Bescheinigung des Umweltgutachters nicht folge.

Nach Auffassung des OLG muss die Bescheinigung des Umweltgutachters die wesentliche ökologische Verbesserung lediglich in der Form darstellen, dass sie für einen fachkundigen Laien nachvollziehbar und widerspruchsfrei ist.

Das Oberlandesgericht hat dabei klargestellt, dass

- eine inhaltliche Auseinandersetzung mit allen Bewirtschaftungszielen nicht erforderlich ist, insbesondere, dass auch nicht zwingend auf einen eventuell vorliegenden Wirtschaftsplan für einen Einzelbereich einzugehen ist;
- es grundsätzlich ausreichend ist, wenn aus den gesetzlichen Bewirtschaftungsbereichen in einem Bereich eine wesentliche ökologische Verbesserung erreicht wird;
- die ökologische Verbesserung auch in dem betreffenden Wirtschaftsbereich nicht zwingend zu einem guten ökologischen Zustand in diesem Bereich führen muss;
- es vielmehr auch insoweit ausreicht, wenn die vorgenommene Maßnahme auf dem Weg zum guten ökologischen Zustand in diesem Bereich zumindest eine erhebliche Verbesserung darstellt.

Mit diesen Maßgaben hat das Oberlandesgericht Stuttgart die in dem Verfahren vorliegende Bescheinigung des Umweltgutachters als inhaltlich ausreichend bewertet. Dem Senat hat ausgereicht, dass der Umweltgutachter dargelegt hat, dass vor der Einrichtung der Mindestwasserabgabe durch einen Wehrausschnitt in ca. der Hälfte des Jahres praktisch keine Abgabe von Wasser über das Wehr in die Ausleitungsstrecke erfolgt ist, während nach der Einrichtung der Mindestwasserabgabe dies ganzjährig gesichert ist.

Dies war dem Gericht als plausible Darlegung einer wesentlichen ökologischen Verbesserung ausreichend.

Das OLG Stuttgart hat außerdem darauf hingewiesen, dass es im vorliegenden Verfahren von einer rechtsverbindlichen Einigung des Anlagenbetreibers und des Netzbetreibers dahingehend ausgehe, dass der Netzbetreiber die erhöhte Einspeisevergütung zu zahlen hat.

Das Gericht hat dies daraus abgeleitet, dass der Netzbetreiber nach Erhalt der Bescheinigung des Umweltgutachters diese zunächst inhaltlich angezweifelt hat. Nach entsprechender klarstellender Äußerung des Anlagenbetreibers hat dann der Netzbetreiber bestätigt, dass die Zweifel damit ausgeräumt seien und die erhöhte Einspeisevergütung gezahlt werde.

Hierin sieht das OLG Stuttgart eine rechtsverbindliche Einigung der Parteien, die nicht ohne weiteres wieder angreifbar ist.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Netzbetreiber in keinem der

anhängigen Verfahren behaupten, dass die Bescheinigungen des Netzbetreibers vorsätzlich falsch sind oder dass insoweit ein kollusives Zusammenwirken zwischen Anlagenbetreiber und Umweltgutachter vorliege. Dies ist insoweit erwähnenswert, weil dem Unterzeichner zwischenzeitlich ein Schreiben des **Fischereireferenten des RP Karlsruhe, Herrn Dr. Hartmann** vom Mai vergangenen Jahres an das LRA Rastatt vorliegt, in dem Dr. Hartmann behauptet, **in allen derzeit gerichtlich anhängigen Verfahren wegen der Bescheinigungen nach § 23 EEG 2009 handele es sich ausnahmslos um Fälle des Subventionsbetruges**. Eine Begründung für diese ungeheuerliche Behauptung liefert er dabei nicht. Letztlich dokumentiert dies erneut die grundsätzlichen Zweifel an der Objektivität des Fischereireferenten.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die jetzt vorliegende Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart die Hoffnung nährt, dass in einem Großteil der anhängigen Verfahren die zugrundeliegenden Bescheinigungen des Umweltgutachters der rechtlichen Prüfung standhalten werden.

In einem Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart mit dem gleichen Sachverhalt hat das Gericht ein schriftlichen Sachverständigengutachten eingeholt. Auch der dortige Gutachter hat zwischenzeitlich ausdrücklich bescheinigt, dass die Herstellung einer entsprechenden Fischabstiegsanlage eine wesentliche ökologische Verbesserung darstellt.

In diesem Verfahren wird im Juli 2021 abschließend verhandelt, sodass dann mit einer entsprechend positiven Entscheidung gerechnet werden kann.

In einigen weiteren Verfahren steht teilweise die erste mündliche Verhandlung, teilweise auch die Einholung vom Gericht veranlasster Sachverständigengutachten noch aus.

Der Verfasser wird zu gegebener Zeit über den weiteren Fortgang der Verfahren berichten.

gezeichnet
Siegmond Schäfer
Rechtsanwalt